

**ANFRAGE** von Sibylle Marti (SP, Zürich), Silvia Rigoni (Grüne, Zürich), Barbara Günthard Fitze (EVP, Winterthur) und Melanie Berner (AL, Zürich)

betreffend Corona und ausländerrechtliche Bewilligungen: Folgen des coronabedingten Sozialhilfebezugs

---

Mit dem 2019 revidierten Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) können Niederlassungs- wie auch Aufenthaltsbewilligung in Folge von Sozialhilfebezug entzogen werden resp. kann eine Rückstufung erfolgen. In Folge der Corona-Pandemie steigt einerseits das Risiko eines Sozialhilfebezugs und andererseits ist es aufgrund des Umfelds zunehmend schwierig, bei bestehendem Sozialhilfebezug von diesem unabhängig zu werden. Dabei ist es im Einzelfall oft nicht möglich, den Sozialhilfebezug direkt auf die Pandemie zurückzuführen, auch wenn diese ursächlich dafür verantwortlich ist. Ebenso wird es nur in wenigen Fällen möglich sein, einen längeren Verbleib in der Sozialhilfe auf die Pandemie zurückzuführen.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats hat am 22. April 2020 dem Bundesrat ihre Bedenken im Zusammenhang mit Corona und Aufenthaltsregelungen mitgeteilt und meint, dass aufgrund «einer pandemiebedingten Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfeabhängigkeit keine Nachteile entstehen» sollen. In ihrem Antwortschreiben an die Kommission hat Bundesrätin Karin Keller-Suter mitgeteilt, dass der Bundesrat «die weitere Entwicklung im Ausländerbereich aufmerksam verfolgen und dabei der Situation der von der Corona-Krise speziell betroffenen Bevölkerungsgruppe angemessen Rechnung tragen» will.

Der Vollzug der diesbezüglichen Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetz liegt in der Zuständigkeit der Kantone, so dass diese eine Praxis zur Berücksichtigung der unverschuldeten Not finden müssen. Es ist betroffenen Personen nicht möglich abzuschätzen, ob und wann bei einem Sozialhilfebezug ein Widerruf oder eine Rückstufung erfolgt. Es gibt kaum Möglichkeiten, sich mit einer gewissen Rechtssicherheit diesbezüglich zu informieren. Dies führt dazu, dass Personen auf den Bezug von Sozialhilfe verzichten und dies sogar dann, wenn ein Bezug keinerlei ausländerrechtliche Folgen hätte. Damit droht die Nichtbezugsquote von Sozialhilfe gerade bei Ausländerinnen und Ausländern anzusteigen und Betroffene werden in prekäre Lebenslagen gedrängt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden ökonomischen Verwerfungen aktuell und in Zukunft keine ausländerrechtlichen Folgen für armutsbetroffene Ausländerinnen und Ausländer haben?
2. Wie können armutsbetroffene Ausländerinnen und Ausländer mit grosser Rechtssicherheit für sich feststellen, ob und wann sie bei einem Sozialhilfebezug aufgrund der Corona-Pandemie aktuell und in Zukunft von einem Widerruf, Nichtverlängerung oder Rückstufung betroffen wären? Wie kann Sozialhilfebezug unter den ökonomischen Bedingungen der Corona-Pandemie überhaupt vorwerfbar sein?
3. Welche Weisungen des SEM im Umgang mit Sozialhilfebezug und ausländerrechtlichen Bewilligungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bestehen und wie lange werden diese gelten?

4. Hat der Kanton Zürich zusätzlich zu den Weisungen des SEM eigene Weisungen betreffend Sozialhilfebezug und ausländerrechtliche Bewilligungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassen? Wenn ja, wie lange werden diese gelten?
5. Plant der Kanton Zürich, armutsbetroffene Ausländerinnen und Ausländer proaktiv darüber zu informieren, dass coronabedingte Sozialhilfe aktuell und in Zukunft kein Problem für eine ausländerrechtliche Bewilligung darstellt?

Sibylle Marti  
Silvia Rigoni  
Barbara Günthard Fitze  
Melanie Berner